

gestellt bleiben. Die Seelenzahl an sich kann keinen Maßstab abgeben, wenn man nicht Gefahr laufen will zu großen Ungleichheiten sich geführt zu sehen.

v. Polenz: Es ist mir vorhin eingehalten worden, daß die Discussion geschlossen sei, als ich nach dem Referenten das Wort ergriff, weil ich glaubte gefunden zu haben, daß er einen Stand angriff, aus dem fast die ganze Kammer zusammengesetzt ist. Er erklärte jedoch, daß seine Bemerkung auf die Gemeinderäthe gegangen sei. Nun glaube ich, daß ich damals wohl ein Recht gehabt habe, das Wort zu nehmen, da jetzt das Beispiel beweist, daß noch eine lange Discussion über die §. stattfinden kann. Vorzüglich aber stand meiner Forderung die §. 78 der Landtagsordnung zur Seite, deren letzter Satz ausdrücklich erlaubt, daß wenn eine Thatsache zu berichtigen ist, jeder Stand nach Schluß der Debatte noch sprechen kann! dies war hier der Fall.

D. Crufius: Nur ein Wort über das Amendement Sr. Durchlaucht. Ich kann nicht in Abrede stellen, daß auch mich die Bestimmung der 10. §. des Gesetzes, die Anlegung von Leichenkammern betreffend, durchaus nicht angesprochen hat; ich will die Gründe, da über diesen Gegenstand bereits soviel gesprochen worden ist, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht speciell entwickeln, denn ich glaube, der Gegenstand ist so erschöpft, daß jeder mit sich einig sein wird, wie er stimmen soll. Mir scheint aus dem Gange der Verhandlungen das Schicksal dieser gesetzlichen Bestimmung ziemlich deutlich hervor zu gehen; sie scheint bereits im Verschiden begriffen, wenigstens im Scheintode zu liegen, und ich kann das Amendement Sr. Durchlaucht daher auch nur als einen wohlgemeinten Rettungsversuch betrachten. Da ich aber dieser Bestimmung ihre Ruhe nicht stören mag und ein seliges Ende wünsche, so kann ich auch nicht für diesen Rettungsversuch stimmen.

Präsident v. Gersdorf: Die Sache steht so: Wenn über die 10. §., über den Antrag der Deputation und das Amendement nicht mehr gesprochen wird, so werde ich die Annahmefrage auf die §. des Gesetzes zu richten haben.

Prinz Johann: Zu dem Gesetzentwurf besteht noch ein Minoritäts-Vorschlag. Ich will nicht darauf bestehen, daß dieser vorausgenommen wird, aber ich wünsche, daß mit Vorbehalt über die §. abgestimmt werde.

Präsident v. Gersdorf: Es wird demnach mit Vorbehalt abgestimmt werden. Es wird also das Deputationsgutachten vorkommen und der Antrag Sr. Durchlaucht erst nach der Debatte bei der Annahmefrage über §. 10 und 12, da er sich auf alle zwei §§. bezieht.

Referent Bürgermeister Wehner: Meinen Gedanken nach müßte erst über §. 10, dann über den Antrag der Deputation zur §. und dann über §. 11 und 12 abzustimmen, bei 12 aber zuvörderst das Deputationsgutachten zu berücksichtigen sein, der Antrag Sr. Durchlaucht würde, wenn die erwähnten §§. angenommen sind, erst zulässig, und dann endlich über den Vorschlag der Deputation in sine S. 43 wegen der Kosten abzustimmen sein.

v. Carlowitz: Wenn ich recht verstanden habe, so soll jetzt die erste Frage auf Annahme der §. gestellt werden. Wird die §. abgelehnt, so heißt das mit andern Worten: das Minoritätsgutachten ist angenommen. Wird die §. angenommen, so ist das Majoritätsgutachten abgelehnt, und es wird über das Amendement zu sprechen sein. Für den Fall also, daß die §. angenommen wird, somit das Minoritätsgutachten abgelehnt werden sollte, muß ich mir freilich noch einige Worte über den Antrag Sr. Königl. Hoheit und noch eines Deputationsmitgliedes, der die Modalität der Beziehung der exemten Grundstücke zum Gegenstande hat, vorbehalten, ein Antrag, der noch nicht besprochen worden ist. Mir selbst muß ich in dieser Hinsicht, falls das Separatvotum abgelehnt wird, einen andern Antrag zu substituieren erlauben. Das Wort kann ich mir also in dieser Beziehung nicht abschneiden lassen; mit der Fragstellung bin ich sonst einverstanden.

Präsident v. Gersdorf: Das Wort kann nicht abgeschnitten sein, um so weniger, da über den Antrag der Deputation noch gar nicht gesprochen worden ist. Ich werde demnach die Frage auf Annahme der §. 10 stellen. — Dieß geschieht und wird §. 10 mit 27 Stimmen gegen 11 abgeworfen. —

Referent Bürgerm. Wehner: Nun würde sich der Antrag der Deputation von selbst erledigen.

Präsident v. Gersdorf: Vorschriftmäßig habe ich die Frage auf §. 11. zu stellen, damit es nicht scheine, als ob aus Vergessenheit etwas übergangen worden sei. Verwirft die Kammer die §. zugleich mit, so wird es im Protokoll zu bemerken sein. (§. 11. f. in Nr. 9 S. 134.) —

v. Polenz: Bei dieser §. habe ich zu bemerken, daß es der Familie freistehen muß, ihren Todten, so lange sie will, bei sich zu behalten.

Referent Bürgerm. Wehner: Das betrifft die §. 14 der Instruction.

Präsident v. Gersdorf: Nach dem Schweigen der Kammer glaube ich annehmen zu müssen, daß sie die §. 11 ebenfalls ablehnt. —

Königl. Commissar Kohlschütter: Ich befinde mich in dem Falle, zu §. 11 selbst eine veränderte Fassung vorzuschlagen. Das vorliegende Gesetz hat nämlich das Eigenthümliche, daß es nicht sofort mit der Publication, sondern erst nach und nach in dem Verhältnisse in Ausübung treten kann, in welchem die Todtenschau in den einzelnen Bezirken organisirt wird. Würde nun das Mandat von 1772 sofort mit Bekanntmachung des Gesetzes für aufgehoben erklärt, was in der jetzigen Fassung der §. 11 allerdings liegt, so würde ein Zwischenzustand eintreten, in welchem es an einem gesetzlichen Anhalten ganz fehlte und gar kein gesetzlicher Schutz gegen die Möglichkeit des Lebendigbegrabens existirte. Um diesem vorzubeugen, wird es zweckmäßig sein, §. 11 so zu fassen: „Das Mandat vom 11. Febr. 1792 etc. — betreffend, wird von dem Zeitpunkte an aufgehoben, zu welchem die durch gegenwärtiges Gesetz geordnete Todtenschau in den einzelnen Todtenschau-